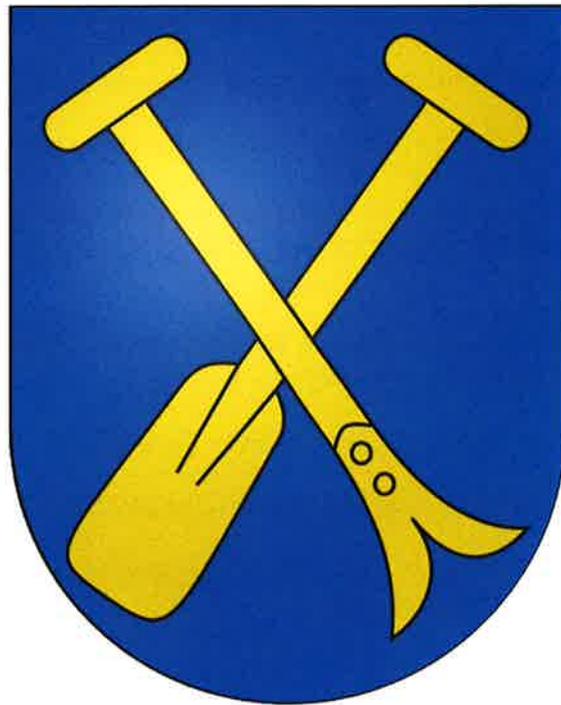


Einwohnergemeinde Uttigen



Abfallverordnung (AFV)

vom 24. August 2021

Gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements der Gemeinde Uttigen vom 13. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Bereitstellung:
Kehricht

Art. 1 ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit entsprechender Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit entsprechenden Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Kehrichtsäcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Bereitstellung: Sperrgut

Art. 2 ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut gilt ein Höchstgewicht von 30 kg.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 3 ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder gebündelt bereitzustellen.

² Speisereste dürfen nicht der Abfuhr von Grünabfällen übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁶ Die Abfuhrtermine für Grünabfälle richten sich nach dem Abfallkalender.

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr sind frühestens am Abfuhrtag bereitzustellen.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Art. 6 ¹ Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

² Grundgebühren

Pro Einfamilienhaus	CHF	100.00
Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	80.00

³ Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.

⁴ Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	gemäss Tarif AVAG
35 Liter	gemäss Tarif AVAG
60 Liter	gemäss Tarif AVAG
110 Liter	gemäss Tarif AVAG

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)

800 Liter	CHF	46.00
-----------	-----	-------

Sperrgutmarken

pro 30 kg	gemäss Tarif AVAG
-----------	-------------------

2. Grünabfälle

Die Gebühren für Grünabfälle werden über die Grundgebühr gedeckt.

⁵ Die jeweils gültigen Gebührenansätze der AVAG werden jährlich im Abfallkalender aufgeführt.

Tierkadaver

Art. 7 Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tier-

kadaversammelstelle Thun.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 24. August 2021 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber



Beat J. Fischer



Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 2. September 2021